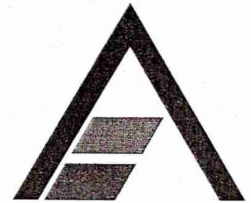




# BGV | Badische Versicherungen

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband - Badische Allgemeine Versicherung AG  
Badische Rechtsschutzversicherung AG



BGV - 76116 Karlsruhe

127204  
Stadt Karlsruhe  
Sozial- und Jugendbehörde  
Helmholzstraße 1

76124 Karlsruhe

Sozial- u. Jugendbehörde  
EING 31. März 2006  
Abt. ....

Sie erreichen uns:

**Montag bis Freitag**  
von 7.30 bis 18.00 Uhr  
direkt in Karlsruhe  
von 7.30 bis 20.00 Uhr  
telefonisch

**Telefon** (07 21) 6 60-0  
**Telefax** (07 21) 6 60-16 88  
**Internet** www.bgv.de

**Bearbeiter/in**  
Walter Leibold  
**Durchwahl**  
(07 21) 6 60-2604  
**Fax**  
(07 21) 6 60-19-2604  
**E-Mail**  
leibold.walter@bgv.de  
**Datum:**  
29.03.2006

**Haftpflichtversicherung**  
**Ihre Vertragsnummer: V20127204001**  
**Versicherungsschutz für Pflegeeltern und Pflegekinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 21.03.2006. Gerne teilen wir Ihnen hierzu folgendes mit:

Im Rahmen des Sonder-Risikos Pflegeeltern/Pflegekinder bieten wir den versicherten Pflegeeltern und Pflegekindern einen umfassenden Versicherungsschutz. So besteht unter anderem auch für die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien genannten Fällen Deckung. Hierbei werden folgende Versicherungssummen zur Verfügung gestellt:

EUR 2.500.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden  
EUR 50.000,00 für Vermögensschäden

Zu Ihrer weiteren Orientierung haben wir uns erlaubt die maßgeblichen *Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Pflegeeltern und Pflegekindern* diesem Schreiben beizufügen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit weiterhelfen können. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Leibold



## Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Pflegeeltern und Pflegekindern

1. Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe 2001 die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

### Versichert sind

- Kinder und Jugendliche, für die der Versicherungsnehmer Hilfen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit § 32 Satz 2 oder § 33 SGB VIII gewährt;
  - Kinder und Jugendliche, die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers von einer Pflegeperson betreut werden, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII beantragt oder erteilt worden ist;
  - Kinder und Jugendliche im Falle der Inobhutnahme bzw. der sogenannten Bereitschaftspflege durch vorläufige Unterbringung durch den Versicherungsnehmer nach § 42 SGB VIII;
  - junge Volljährige, die Hilfen nach § 41 SGB VIII erhalten;
  - junge Volljährige, die Hilfen nach § 41 SGB VIII bzw. § 20 SGB VIII durch den Versicherungsnehmer erhalten;
  - Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfe nach § 35 a SGB VIII durch den Versicherungsnehmer erhalten.
2. Versichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Pflegepersonen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der versicherten Personen verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht.
3. Mitversichert sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - Haftpflichtansprüche zwischen den Pflegepersonen und den nach Ziffer 1 versicherten Personen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, wenn es sich bei den Pflegepersonen um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter der nach Ziffer 1 versicherten Personen bis zum 3. Grad handelt.

Soweit dies besonders vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer an jedem Schadenfall den vereinbarten Selbstbehalt.

4. Bei Sachschäden durch Kinder und Jugendliche wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt EUR 2.500,00 je Schadenereignis.

5. a) Nicht versichert ist

- die Haftung als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

b) Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen oder Drachen,
  - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
  - für die keine Versicherungspflicht besteht.
- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote, Windsurfbretter und eigene, oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen.

6. Besteht für den versicherten Personenkreis Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.